



## Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 06/2012

„Bei einem Fußballspiel verkompliziert sich allerdings alles durch die Anwesenheit der gegnerischen Mannschaft.“ Mit diesen Worten des Philosophen *Jean-Paul Sartre* wünschen wir Ihnen eine spannende Fußball-Europameisterschaft. Trotzdem haben wir auch Juristisches für Sie vorbereitet.

### Arbeitsrecht:



Das LAG Schleswig-Holstein hat am 20.03.2012 (Az. 2 Sa 331/11) ein für Arbeitgeber interessantes Urteil zum Thema „**Whistleblowing**“ gefällt. Nach diesem Urteil kann ein „Whistleblowing“ den Arbeitgeber zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen.

Das Urteil beschäftigt sich mit dem Auflösungsantrag nach § 9 KSchG, der eine gute Alternative zu einer Beendigung eines Kündigungsschutzverfahrens durch ein Urteil ist. § 9 KSchG sieht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag des Arbeitgebers vor, wenn die Kündigung unwirksam ist, jedoch Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen.

Nach der Auffassung der Richter kann das Arbeitsverhältnis gerichtlich gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 9 KSchG aufgelöst werden, wenn – wie in diesem Fall – Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber anzeigt, ohne vorher mit ihm eine Klärung versucht zu haben. Dabei reicht auch schon eine Anzeige gegenüber einer Behörde aus, wie etwa der Heimaufsicht, und diese Ermittlungen anstellt. Denn dann ist eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit der Parteien regelmäßig nicht zu erwarten. Insoweit ist es auch nicht erforderlich, dass die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gerichtet ist.

Wir begrüßen, dass das LAG Schleswig-Holstein das „Whistleblowing“ differenzierter betrachtet als andere Arbeitsgerichte.

## Wirtschaftsrecht:



Die sogenannte „**Existenzvernichtungshaftung**“ ist nicht nur ein furchterregender Begriff. Sie ist zuweilen auch ein scharfes Schwert, welches der Insolvenzverwalter gegen die Gesellschafter von an sich haftungsbeschränkten Gesellschaften führt. Der BGH hat hierzu jüngst eine interessante Entscheidung getroffen (Urteil vom 23.04.2012, Az. II ZR 252/10).

Im zugrunde liegenden Sachverhalt sind die drei Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH von dem Insolvenzverwalter wegen eines existenzvernichtenden Eingriffes in die Haftung genommen worden. Die GmbH führte Bildungsmaßnahmen im Auftrag der Arbeitsverwaltung durch. Im Januar 2004 zahlten sich die Beklagten 480.000,00 Euro als Vorabgewinnausschüttung aus. Aufgrund einer gesetzgeberischen Änderung der Vergabeverfahren für Bildungsmaßnahmen im März 2004 erhielt die Gesellschaft keine Aufträge mehr. Daraufhin beschlossen die Beklagten im Juni 2004, diese zum 31. August 2004 aufzulösen. Umgehend veräußerten die Beklagten die Geschäftsausstattung an eine Verwertungsgesellschaft und schlossen darüber einen Leasingvertrag ab (Sale-and-lease-back). Im Juli 2004 gründeten sie eine Wirtschaftsakademie, die ebenfalls von den Beklagten abhängig war. Die Wirtschaftsakademie trat in die Mietverträge der GmbH sowie in die Leasingverträge ein und übernahm die Mitarbeiter.

Der BGH hat nun entschieden, dass dem Insolvenzverwalter kein Anspruch aus § 826 BGB in der Fallgruppe des existenzvernichtenden Eingriffes zusteht, da die Beklagten die Insolvenz nicht in sittenwidriger Weise herbeigeführt hatten. Dies galt zum einen für die Gewinnausschüttung im Januar 2004. Denn zu diesem Zeitpunkt konnten die Beklagten noch davon ausgehen, dass die GmbH die gesetzlichen Voraussetzungen für eine neue Beauftragung erfüllte und der Geschäftsbetrieb fortgesetzt werden konnte. Ebenso war der Auflösungsbeschluss zu Recht erfolgt. Die Beklagten waren jedenfalls nicht verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der GmbH fortzuführen. Sie durften auch einen im Wesentlichen gleichartigen Geschäftsbetrieb in der Rechtsform einer anderen Gesellschaft, nämlich der Wirtschaftsakademie, aufnehmen. Denn veräußern die Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in der Liquidation das Gesellschaftsvermögen an eine Gesellschaft, die von ihnen abhängig ist, kann darin nur dann ein existenzvernichtender Eingriff liegen, wenn die Vermögensgegenstände unter Wert über-

tragen werden. Und dies war hier gerade nicht der Fall.

### **Pflegerecht:**



Das LSG Baden-Württemberg hat sich in einem interessantem Urteil vom 11.11.2011 (L 4 P 1221/10 KL) zur **Berücksichtigung von Eigenkapitalzinsen bei den Pflegeentgelten** eines Pflegeheimes geäußert. Nach den Richtern ist eine Vergütung für stationäre Pflegeleistungen im Grundsatz erst dann leistungsgerecht, wenn sie die Kosten einer Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt.

### **Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:**



Ob lieber Coca Cola oder Pepsi, bleibt Geschmackssache. Wer im Sommer seinen Durst löscht, möge an eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg denken (Urteil vom LG Hamburg 31.05.2012, Az. 315 O 310/11). Dort wurde entschieden, dass die von PepsiCo für die Abfüllung von Cola eingesetzte sogenannte Carolina-Flasche der von Coca-Cola verwendeten 0,2 Liter Konturglasflasche nicht so sehr ähnelt, dass dadurch das Markenrecht von Coca-Cola verletzt wird. Deshalb wird durch die Carolina-Flasche in den Augen der angesprochenen Verbraucher weder das „Image“ von Coca-Cola ausgenutzt, noch die Kennzeichnungskraft der Konturflasche als Marke beschädigt.



## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)